

<p style="text-align: center;">Zusätzliche Nachweispflichten bei Arbeitnehmerentsendung:</p>	<p style="text-align: center;">spätestens vor der Abreise</p>	<p>oder Hinweis auf anwendbare Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgebende festlegen</p>	<p>oder Hinweis auf konkrete Bestimmungen der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Satzungen</p>
<p>Haben die Arbeitnehmenden ihre Arbeitsleistung länger als vier aufeinanderfolgende Wochen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, so haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden vor deren Abreise die Niederschrift mit den wesentlichen Angaben und folgenden zusätzlichen Angaben auszuhändigen:</p>			
<p>das Land oder die Länder, in dem oder in denen die Arbeit im Ausland geleistet werden soll, und die geplante Dauer der Arbeit</p>	X		
<p>die Währung, in der die Entlohnung erfolgt</p>	X	X	X
<p>sofern vereinbart, mit dem Auslandsaufenthalt verbundene Geld- oder Sachleistungen, insbesondere Entsendezulagen und zu erstattende Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten</p>	X		
<p>die Angabe, ob eine Rückkehr der Arbeitnehmenden vorgesehen ist, und gegebenenfalls die Bedingungen der Rückkehr</p>	X		
<p>Fällt solch ein Auslandsaufenthalt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmenden im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/957 (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16) geändert worden ist, muss die Niederschrift nach Absatz 1 Satz 1 neben den Angaben nach Absatz 2 auch folgende zusätzliche Angaben enthalten:</p>			
<p>die Entlohnung, auf die die Arbeitnehmenden nach dem Recht des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem oder in denen die Arbeitnehmenden ihre Arbeit leisten sollen, Anspruch haben</p>	X	X	X
<p>Link zur offiziellen nationalen Website, die der Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer seine Arbeit leisten soll, betreibt (nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der EU-Richtlinie 2014/67/EU vom 15.5.2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmenden im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der EU-Verordnung 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems)</p>	X		